

mit Utmärkischen Städten zu einer Kollektivstimme vereinigten Städte der Priegnitz in dem erwähnten Falle aus ihrer Mitte einen besondern Abgeordneten oder Stellvertreter für den Kommunal-Landtag der Kurmark zu wählen haben. Das Staatsministerium beauftrage Ich, diese die obengedachte Verordnung ergänzende Bestimmung durch die Befehsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 26sten Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(No. 1669.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 1sten November 1835., wegen des Justizraths-Titels.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag in dem Berichte vom 12ten v. M. bestimme Ich hierdurch Folgendes:

- 1) In allen Provinzen Meiner Monarchie soll künftig den, mit dem Range eines Raths zu begnadigenden Justizkommissarien, Advokaten und Notarien der Titel „Justizrath“ beigelegt werden. Auch die bereits mit dem Titel „Justiz-Kommissionrath“ begnadigten Justizkommissarien und Notarien sollen fortan in allen öffentlichen Verhandlungen als „Justizräthe“ bezeichnet werden und den, den Titular-Justizräthen im Rang-Reglement vom 7ten Februar 1817. ertheilten Rang haben.
- 2) Den richterlichen Beamten bei den kollegialisch formirten Untergerichten derjenigen Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichtsordnung gilt, die eine Stellung erhalten, mit welcher nach den bestehenden Etats der Justizraths-Titel verbunden ist, wird von jetzt ab der Titel: „Land- und Stadtgerichts-“, „Stadtgerichts-“ oder „Landgerichts-Rath“ nach dem Geschäftskreise des Gerichts, bei dem sie angestellt sind, beigelegt, und die mit diesem Titel begnadigten Raths behalten den im Rang-Reglement vom 7ten Februar 1817. den Titular-Justizräthen ertheilten Rang. Der Titel: „Land- und Stadtgerichts-“, „Stadtgerichts-“ und „Landgerichts-Rath“, soll für die noch in Amtsthätigkeit befindlichen, bei den vorbezeichneten Gerichten fungirenden, richterlichen Beamten zugleich sofort an die Stelle des Titels „Justizrath“ treten.

Sie haben diesen Meinen Befehl durch die Befehsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 1sten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staats- und Justizminister v. Kampß und Mähler.
